

# **INFORMATIONEN**

**zum**

## **2. Säule-Antragsverfahren**

**2020**

### ***Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM):***

- ***Winterbegrünung***
- ***Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger***
- ***Vielfältige Kulturen im Ackerbau***
- ***Vertragsnaturschutz (VNS)***

### ***Ökologische Anbauverfahren***

### ***Natura 2000-Prämie (NZP)***

### ***Ausgleichszulage (AGZ)***

Bitte lesen Sie diese spezifischen Informationen sehr aufmerksam. Sie enthalten wichtige Angaben, die für die Antragstellungen zur AUKM- bzw. Vertragsnaturschutz-Förderung und zur Ökoförderung sowie für den Antrag Natura 2000-Prämie und den Antrag Ausgleichszulage - zusätzlich zu den „Erläuterungen und Hinweisen zum Sammelantrag 2020“ - zu beachten sind. Außerdem werden Hinweise zu Bewirtschaftungsauflagen und sonstigen Verpflichtungen gegeben.

Impressum:

**Herausgeber:**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung  
des Landes Schleswig-Holstein

Referate V 50 und V 56

Postfach 7151, 24171 Kiel

**Gestaltung:**

MELUND S-H

**Stand:** März 2020

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| 0. Regionalsprachige Vorbemerkungen  | 4  |
| 1. Was ist neu (oder besonders bedeutsam) in diesem Jahr?  | 8  |
| 2. Allgemeine Hinweise   | 10 |
| 2.1 Termine und wichtige förderprogrammspezifische Hinweise  | 10 |
| 2.1.1 AUKM-Förderung   | 10 |
| 2.1.2 Förderung Ökologischer Anbauverfahren  | 12 |
| 2.2 Verpflichtungserklärungen  | 13 |
| 2.3 Unterschrift / Abgabe Datenbegleitschein entfällt  | 13 |
| 2.4 Prüfung und Eintragung der Bindungen im Nutzungsnachweis   | 13 |
| 3. Antragstellung AUKM und Ökologische Anbauverfahren  | 15 |
| 3.1 Zahlungsantrag   | 15 |
| 3.2 Angaben im Flächennutzungsnachweis (FNN)   | 15 |
| 3.3 Angaben zur Tierhaltung  | 16 |
| 3.4 Neuantrag (Ökolandbau)   | 17 |
| 3.5 Erweiterungs- und Änderungsantrag (Ökolandbau)   | 18 |
| 4. Zahlungsantragstellung Vertragsnaturschutz (VNS)  | 19 |
| 5. Zahlungsantragstellung Natura 2000-Prämie (NZZP)  | 21 |
| 6. Zahlungsantragstellung Ausgleichszulage (AGZ)   | 23 |
| 7. Unterrichtung über die Transparenz  | 25 |
| 8. Informationspflicht über personenbezogene Daten   | 28 |
| 9. Informationen über Publizitätspflichten   | 31 |
| 10. Hinweis zur Datenverwendung im Rahmen der Evaluierung  | 33 |
| 11. Information zur Mitteilungsverordnung  | 33 |
| 12. Zusammenstellung wesentlicher Verpflichtungen und sonstiger Auflagen   | 34 |
| 13. Codierung der Bindungen  | 38 |
| 14. Dienst- bzw. Außenstellen des Landesamtes für Landwirtschaft,<br>Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein sowie<br>Landgesellschaft Schleswig-Holstein m.b.H. | 40 |

## 0. Regionalsprachige Vorbemerkungen<sup>1</sup>

... und wat meent AUKM-Aatje to den ganzen Papierkram (immerhin sünd dat mit de Betriebsprämien- un CC-Informationen über 200 Sieden!!):

**Leebe Buerfrauns un Buerns,**

(Plattdüütsch / Niederdeutsch)

ok wenn dat mit de Andrääg een überspöönische un dösige Saak is, leest düsse 2. Süül-Broschür opmerksam dörch un holt Ju an dat, wat dor steiht - un denkt an de Andragsafgaaf to'n 15. Mai! Sünsten vertörnt Ji Ju noch mit de Lüüd vun't LLUR un de Landgesellschaft, de dat nu würlklich good mit Ju meent!

Un wenn Ji noch Fragen hebbt, dat LLUR un de LGSH weet eigentlich alln's un hölpt geern wider - un wenn't in'n Eenzelfall kiddelig ward, kennt se tomind'st ganz un gar Kloke (in'n Beamten-Silo in't Ministerium), de vun sik meent, Bescheed to weeten.

Ok wenn seggt ward „De Beamten un de Swien sünd den Buern sien Ruin!“, mutt dat, sünnlicher wat de Landwirtschafts- un Naturschutzverwaltung angeiht, noch lang nich stimmen!

**Dach, beerste buine,**

(Wiringhiirder Freesk / Wiedingharde)

uk wän dat en dääsien saage äs än stäl stääri än ständi sok oondreegen, ljis jäm äw arken foal jühir 2. „Säulen“-broschüür nip än nau döör. Än huuil jäm uk to dat, wät dir oon stuont! Än tank diräm, bit to di 15. mooi skäl hum dä oondreegen ufdeen hji!

Oors gjift et strid än spiktookel mä dä mänskne fuont LLUR än e „Landgesellschaft“, wät et wirklik guid mä üm miine.

Wän dir noch fraage sän, bait LLUR än e „Landgesellschaft“ wjise jä aar ales guid beskiis än hjilpe üm haal wider. Än kane's dat iingong ai, sü koane jä oont mänst klooke mänskne (oon e beamte-silo oont ministerum), wät fuon jäm sjilew miine, dat's beskiis wjise.

Uk wän dir säid wort „De Beamten un de Swien sünd den Buern sien Ruin!“, türt dat noch long ai woor wjise, fooralen ai, wän't am e „Landwirtschafts- än Naturschutzverwaltung“ gont.

**Dach, beeste böre,**

(Mooringer Frasch / Bökingharde)

uk wan dät en dääsien säage as än stal stäis dadeere önjdråche, lees jam aw arken fäl jüheer 2. „Säulen“-broschüür nip än nau döör. Än hüülj jam uk tu dät, wat deer bane stoont! Än tånk deeram, bit tu di 15. moi schal huum da önjdråche oufdänj heewe!

Ouers jeeft et strid än spiktookel ma da manschne foont LLUR än e „Landgesellschaft“, wat et wörklik gödj ma jam miine.

Wan deer nuch fråage san, bait LLUR än e „Landgesellschaft“ wiise ja ouer åles gödj beschiis än heelpe jam hål wider. Än koone's dät iinjens ai, sü kåne ja tumanst klökhooete manschne (önj e beamte-silo önjt ministerum), wat miine, dät's beschiis wiise.

Uk wan deer säid wårt „De Beamten un de Swien sünd den Buern sien Ruin!“, tört dät nuch lung ai wäär weese, forålem ai, wan't am e „Landwirtschafts- än Naturschutzverwaltung“ gungt.

<sup>1</sup> Die friesischen Dialektfassungen hat freundlicherweise Frau A. Arfsten, Nordfriisk Instituut (Bräist / Bredstedt), verfasst. Hierfür wird ausdrücklich gedankt, zumal viele Kollegen/-innen nur ein- oder zweisprachig (Platt- und Hochdeutsch) aufgewachsen sind. Glücklicherweise ist eine MELUND-Kollegin innerhalb ihrer Familie mit drei Sprachen (Plattdeutsch, Hochdeutsch, Hochdänisch) großgeworden; mit ihrer Hilfe und der umfassenden Unterstützung von Frau Prof. em. Dr. E. Fredsted (Universität Flensburg) kann ab 2020 auch eine hochdänische Version berücksichtigt werden. Frau Fredsted ist darüber hinaus oftmals für die Fassung in Sønderjysk (dänischer Dialekt) zu danken, so dass nunmehr auch die Bewohner/-innen einiger Dörfer im nordöstlichen Südtondern sprachlich erreicht werden können. Es fehlt nur noch der Text in Halunder (Helgoländer Friesisch), um die regionalsprachige Vielfalt in Schleswig-Holstein abbilden zu können – aber daran arbeitet die Redaktion!

**Dach, beeste böre,**

(Fräisch / Nordergoesharde)

uk wän dat en dääsien sääge äs än stal stees dädeere oundrache, lees jäm åw arken fål jüheer 2.

„Säulen“-broschüür gans nau dör. Än huul jäm uk tu dat, wat deer bane stoont! Än tänk deeram, bit tu di 15. moi schal huum dä ou ndrache oufdäin heewe!

Oors jeeft et strid än spiktookel mä dä mänschne foont LLUR än e „Landgesellschaft“, wat et wirkli goud mä jäm miine.

Wän deer nâch freege sän, bait LLUR än e „Landgesellschaft“ waa'e jä auer ales goud beschiis än heelpe jäm hâl wider. Än koone's dat iisen äi, sü kâne jä tumänst klouke mänschne (oun e beamte-silo ount ministerum), wat foon jäm seelben miine, dat's beschiis waa'e.

Uk wän deer soid wart „De Beamten un de Swien sünd den Buern sien Ruin!“, tört dat nâch lung äi weer wee'e, eerst rucht äi, wän't am e „Landwirtschafts- än Naturschutzverwaltung“ gungt.

**Gudai, fering büüren,**

(Fering / Föhr)

uk wan det mä det uundrach-stelerei en eeldäinig saag as, lees'em jam detheer 2. „Säulen“-broschüür gans nau troch. An hual'em jam üüb arke faal tu det, wat diar uunstäänt. An ferjid jam juu ei, dön uundracher bit tu a 15. mei uftudun!

Ölers kem diar stridjereien mä dön lidj faan't LLUR an a „Landgesellschaft“ an det wiar spiitig, jo men at rochtwoor gud mä jam.

An wan diar noch fraagen san, bi't LLUR an a Landgesellschaft witj jo eentelk auer ales gud beskias an halep jam hal widjer. An wan jo at ens ei kön, do keen jo tumanst ütjkorbet kluk lidj (uun a beamten-silo uun't ministerum), wat jo seeker san, det jo beskias witj.

Uk wan diar saad wur't „De Beamten un de Swien sünd den Buern sien Ruin!“, täär det noch lung ei steme, fööraal ei, wan't am a „Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung“ gungt.

**Gudai, öömrang büüren,**

(Öömrang / Amrum)

uk wan det mä det uundrach-stelerei en desag saag as, lees'em jam dethir 2. „Säulen“-broschüür gans nau troch. An hual'em jam üüb arke faal tu det, wat diar uunstäänt. An ferjid jam juu ei, jo uundracher bit tu a 15. mei uftudun!

Ölers kem diar stridjereien mä jo lidj faan't LLUR an a „Landgesellschaft“ an det wiar spiitag, jo men at rochtwoor gud mä jam.

An wan diar noch fraagen san, bi't LLUR an a Landgesellschaft witj jo eentelk auer ales gud beskias an halep jam hal widjer. An wan jo at ans ei kön, do kään jo tumanst ütjkorbet kluk lidj (uun a beamten-silo uun't ministerum), wat jo seeker san, det jo beskias witj.

Uk wan diar saad woort „De Beamten un de Swien sünd den Buern sien Ruin!“, säär det noch lung ei steme, fööraal ei, wan't am a „Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung“ gungt.

**Gurdai, sölring Buuren,**

(Sölring / Sylt)

uk wan dit me di Öndrach-Stelerii en apskailig Saak es, lees juu dijirem 2. „Säulen-Broschür“ gans nau döör. En hual juu üp ark Fal tö dit, wat diar önstaant. En auriit jaa ek, di Öndrachen bit tö di 15. Mai oftödön!

Üders kumt diar Strir me di Lir fan't LLUR en di „Landgesellschaft“ en dit wiar dach skaar, ja meen dit wüirklich gur me juu.

En skul diar jit Fraagen wiis, bi't LLUR en di „Landgesellschaft“ weet ja eenlig aur ales gur Biskiir en help juu hol förter. En wan ja dit jens ek ken, da keen ja tömenst aurdimaaten klook Lir (ön di Beamten-Silo ön't Ministerium), wat jam seeker sen, dait ja Biskiir weet.

Uk wan diar sair uur „De Beamten un de Swien sünd den Buern sien Ruin!“, tört dit lung ek stemi, fuaral ek, wan't om di „Landwirtschafts- en Naturschutzverwaltung“ gair.

**Kære landmand,**

(Dansk / Hochdänisch)

selv om det er irriterende og træls med ansøgningerne, bliver du nødt til at læse denne brochure omhyggeligt og holde dig til det, der står i den - og husk at indsende ansøgningen inden den 15. maj! Ellers bliver du lidt upopulær hos folk fra LLUR og Landgesellschaft, der virkelig mener det godt! Og hvis du har spørgsmål, så ved LLUR og LGSH faktisk alt og er glade for at hjælpe dig- og hvis det bliver for vanskeligt i enkelte tilfælde, kender de i det mindste kloge folk(i embedsmandssiloen i ministeriet), der mener om sig selv, at de ved besked.

Talemåden 'embedsmænd og svin er bondens ruin' er ikke nødvendigvis rigtig - især passer den ikke, når det drejer sig om forvaltningen af landbrugs- og naturbeskyttelse.

**Kæe buen!**

(Synnejysk / Sønderjysk)

Sell om de godt nok er meje som træls me æ ansøchninge, så blive do nøj te å løjs den he brochure galt omhygle igemmel å hold dæ te de, va der stæe i en - å hows nå, te do ska seend æ ansøchning inden den 15. maj!

Ejsen blive æ folk fra æ LLUR å æ Landgesellschaft lidt knotten - å di men et jo godt me dæ!

Å wenn do no ha nowe spørgsmål enno, så vee æ LLUR å æ LGSH ejenlich olt å vil gjen jælp dæ - å wenn de i nowe enkelt tefælde sku gå hen å bliw olt for bawlet, så kinne di i de mindst kloch folk (i æ embedsmandsilo i æ ministerium), der meen om sæ sell, te di vee beskej.

Æ gammel sæje 'embedsmind å svin er æ buens ruin' er no it oltins richte - især da it, nær de dreje sæ om æ forvaltning a æ landbruchs- å naturbeskyttels.

## **Informationen zum Antragsverfahren für**

- **AUKM-Zahlungsanträge „Winterbegrünung“, „Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ und „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“**
- **Zahlungsantrag „Vertragsnaturschutz“**
- **Öko-Zahlungsantrag**
- **Öko-Neuantrag**
- **Öko-Erweiterungsantrag**
- **Öko-Änderungsantrag**
- **Antrag „Natura 2000-Prämie“**
- **Antrag „Ausgleichszulage“**

## 1. Was ist neu (oder besonders bedeutsam) in diesem Jahr?

|  |   |
|--|---|
| <b>Regional-sprachige Vorbemerkungen</b> | <p>Die „Regionalsprachigen Vorbemerkungen“ liegen nunmehr – über Plattdeutsch und sechs friesische Dialekte hinaus – auch in Hochdänisch und Sønderjysk vor.</p>  |
| <b>AUKM</b>                              | <p>Es können <b>keine</b> Verlängerungsanträge für die Ende 2020 auslaufenden AUKM „Winterbegrünung“ (FP 950), „Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ (FP 951) und „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (FP 952) gestellt werden!</p> <p>Die AUKM- bzw. MSUL-Förderrichtlinien sind aktualisiert und als PDF-Dokument im Inet hinterlegt worden.</p>   |
| <b>VNS</b>                               | <p>Für die neuen Vertragsmuster „Wertgrünland“ (FP 6117) und „Grünlandlebensräume“ (FP 6127) sind erstmalig Zahlungsanträge auszufüllen und VNS-Bindungen im Flächennutzungsnachweis (FNN) einzutragen.</p> <p>Für die VNS-Verträge werden erstmalig Geometrien im GIS angezeigt.</p>   |
| <b>ÖKO</b>                               | <p><u>Zahlungsanträge</u> können in diesem Jahr erstmals für folgende Förderprogrammnummer gestellt werden: (Öko-FP 475</p> <p><u>Reduzierte Fördersätze:</u><br/>Für <b>Dauergrünland</b> auf Flächen, für die gemäß Naturschutzgebietsverordnung die Mineraldüngung ausgeschlossen ist, verringert sich die Zahlung um 80,- € je Hektar.<br/>Diese reduzierte Förderung gilt auch für Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig- Holstein, der Treuhandstiftungen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der Stiftung Natur im Norden, der Stiftung Nordfriesische Halligen, der Kurt und Erika Schrobach-Stiftung und des Zweckverbandes Schaalsee-Landschaft, auf Kompensations- und Ökokontoflächen und ggf. auf weiteren Flächen mit vergleichbarem rechtlichem bzw. förderrechtlichem Status.</p> <p>In dieser Gebietskulisse gelegene <b>Acker-, Gemüse- und Dauerkulturflächen</b> sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Für Landesschutzdeich- und Vorlandflächen an der Westküste sowie für Landesschutzdeiche an der Unterelbe und an der Ostsee wird keine Förderung gewährt.</p> <p><u>Förderanträge</u> (= <u>Neuanträge</u>) können <u>nur</u> zur Förderung Ökologischer Anbauverfahren (FP 476) eingereicht werden.</p> <p><u>Erweiterungsanträge</u> bleiben auch weiterhin auf die Ökolandbauförderung beschränkt.</p> |



|                              |  |
|------------------------------|--|
| <b>NZP</b>                   | Die NZP-Förderrichtlinien sind aktualisiert und als PDF-Dokument im Inet hinterlegt worden.  |
| <b>AGZ</b>                   | --   |
| <b>Datenbegleitschein</b>    | Die Abgabe eines unterzeichneten Datenbegleitscheines beim LLUR ist ab der Antragstellung 2020 <b>nicht</b> mehr erforderlich!   |
| <b>wichtige Fristen 2020</b> | <p><b>FP 950 + 960 (Winterbegrünung):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe Saatgutbeleg bis spätestens <b>15.05.2020</b></li> </ul> <p><b>FP 960 (Winterbegrünung):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenmeldung Winterbegrünung 2020/21 bis spätestens <b>15.09.2020</b></li> </ul> <p><b>FP 951 + 961 (Emissionsarme „Gülle“-Ausbringung):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe „Güllebeleg“ bis spätestens <b>15.09.2020</b></li> </ul> <p><b>FP 952 + 962 (Vielfältige Kulturen im Ackerbau):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe Saatgutbeleg bis spätestens <b>15.05.2020</b></li> </ul> <p><b>Öko-Förderprogramme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe Öko-Kontrollbescheinigung bis spätestens <b>15.11.2020</b></li> </ul> |

### **Bejagungsschneisen:**

Für die Ackerflächen der 2. Säule-Fördermaßnahmen (hier: Winterbegrünung, Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger, Vielfältige Kulturen im Ackerbau", "Vertragsnaturschutz", "Ökologische Anbauverfahren", "Ausgleichszulage") gilt Folgendes:

**Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen kann der Begünstigte in marginalem Umfang Bejagungsschneisen auf geförderten Ackerflächen anlegen, ohne dies gesondert zu beantragen und ohne dass dies Einfluss auf die Höhe der gewährten Zahlungen hat. Die Schneisen können mit derselben Feldfrucht bestellt werden oder sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen.**

Hinsichtlich der Definition des "marginalen Umfangs der Bejagungsschneisen" sind die diesbezüglichen Regelungen für die Direktzahlungen zu berücksichtigen.

### **Mitgliedschaft in Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse:**

Bitte geben Sie, sofern Sie Mitglied einer Erzeugergemeinschaft für Obst und Gemüse sind, auch den Namen der Erzeugergemeinschaft und Ihre Mitgliedsnummer an.

**Generell: Geben Sie bitte Ihre E-Mailadresse und – falls vorhanden – Ihre Website an, damit das LLUR Sie auf direktem Weg auch kurzfristig kontaktieren oder über bedeutsame Aspekte der Fördermaßnahmen informieren kann!**

## 2. Allgemeine Hinweise

### 2.1 Termine und wichtige förderprogrammspezifische Hinweise

Letzter regulärer Termin für die Abgabe der Antragsunterlagen gemeinsam mit dem Sammelantrag 2020 ist der **15. Mai 2020**.

Verspätet eingereichte Neu-, Änderungs- und Erweiterungsanträge zu den Öko-Förderprogrammen werden abgelehnt!

Verspätet abgegebene AUKM-/VNS-/Öko-Zahlungsanträge und NZP-/AGZ-Anträge lösen eine 1%ige Kürzung der Zuwendung je Werktag aus. Beträgt die Verspätung mehr als 25 Kalendertage (nach dem 15.05.2020), wird der betreffende Antrag abgelehnt!

**Weitere Termine (und Hinweise), die förderprogrammspezifisch zu beachten sind:<sup>2</sup>**

#### 2.1.1 AUKM-Förderung

- **Winterbegrünung** (FP 950 und FP 960)

Die Saatgut-Nachweise (i. d. R. Kaufbeleg) sind zusammen mit dem Zahlungsantrag und dem Datenbegleitschein (s. u.) bis zum **15.05.2020** (Posteingang) an die zuständige Außenstelle des LLUR zu senden; Eigenbelege können nicht akzeptiert werden. **Werden die Saatgut-Nachweise nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt, wird die Förderung gekürzt oder vollständig einbehalten!**

- **Winterbegrünung** (nur FP 960)

Das den Antragsunterlagen beigelegte Formular „**Meldung der Flächen 2020/21 für die Winterbegrünung**“ ist bis spätestens **15.09.2020** (Posteingang) **vollständig und gewissenhaft ausgefüllt** an die zuständige Außenstelle des LLUR zu senden. Werden die Angaben zu den Flächen nicht rechtzeitig oder gar nicht gemeldet, wird die Förderung gekürzt oder vollständig einbehalten; **fehlerhafte Angaben können ebenfalls zu einer Kürzung oder Versagung der Zahlungen führen!**

**Zahlungsantrag und Saatgut-Nachweis sind auch dann einzureichen, wenn im vergangenen Winterhalbjahr keinerlei Winterbegrünung erfolgt ist. Sofern diese Unterlagen nicht eingereicht werden, kann das LLUR ggf. den Förderbescheid aufheben und die in den Vorjahren gewährten Zahlungen zurückfordern.**

*Beachten Sie bitte bei der Winterbegrünung unbedingt die FP-spezifischen Vorgaben, die von denen der ÖVF-Zwischenfrüchte und –Untersaaten abweichen; dies betrifft insbesondere auch die Verwendung leguminosenfreien(!) Saatguts. Bedenken Sie bei der Anbauplanung außerdem, dass ÖVF-Zwischenfrüchte und –Untersaaten nicht zugleich im Rahmen der „Winterbegrünung“ gefördert werden können! Und: Lesen Sie die tabellarische Auflagen-Zusammenstellung auf Seite 34!*

---

<sup>2</sup> Beachte hierzu auch die Richtlinien für die Förderung einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung (MSUL) als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 27. August 2019 (Amtsb. Schl.-H. 2019 S. 892), geändert am 4. März 2020 (Amtsb. Schl.H. S. ). Diese Richtlinien sind auch im Inet hinterlegt.

⇒ **Bedenken Sie bitte bei Ihrer Düngungsplanung, dass auf den für das Winterhalbjahr 2020/21 vorgesehenen Winterbegrünungsflächen nach der diesjährigen Feldfrucht-Ernte bis zum 31.01.2021 keine Düngung (auch keine Gülle- oder Stallmistausbringung) zulässig ist!**

- **Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger** (FP 951 und FP 961)

Voraussetzung für die Zahlung ist die Vorlage von Belegen, aus denen die Verwendung der vorgeschriebenen Ausbringungstechnik (Injektion in den Boden), die Ausbringungsmengen, die Ausbringungszeitpunkte und die Bezeichnung der beaufschlagten Flächen hervorgehen. Die **Nachweise (z. B. aussagefähige Lohnunternehmer-Rechnungen)** sind bis zum **15.09.2020** (Posteingang) an die zuständige Außenstelle des LLUR zu senden. **Werden die Nachweise nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt, wird die Förderung gekürzt oder vollständig einbehalten! Ggf. kann das LLUR dann den Förderbescheid aufheben und die in den Vorjahren gewährten Zahlungen zurückfordern.** Auch bei dieser Maßnahme gilt, dass ÖVF-Flächen nicht förderfähig sind.

*Beachten Sie bitte bei der Emissionsarmen und gewässerschonenden Ausbringung von Wirtschaftsdünger unbedingt auch die weiteren FP-spezifischen Vorgaben; dies betrifft insbesondere die verkürzten Ausbringungsfristen und die erhöhten Anforderungen an die Lagervolumina für flüssige Wirtschaftsdünger! Und: Lesen Sie die Auflagen-Zusammenstellung auf Seite 35!*

⇒ **Bindungen im Nutzungsnachweis können nicht gesetzt werden, aber denken Sie daran, das Gülle-Blatt vollständig auszufüllen und unbedingt einen Zahlungsantrag zu stellen! Fehlerhafte Angaben zur Anzahl Gülle produzierender GVE können ebenfalls zu einer Kürzung oder Versagung der Zahlungen führen!**

**Besonderer Hinweis:**

**Aufgrund der 2017 erfolgten Änderung der Dünge-Verordnung gilt für dieses Förderprogramm folgender einheitlicher Ausbringungszeitraum für die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger:**

- 01.02. - 31.07. auf Grünland und Ackerland,
- 01.02. - **31.07.** zu Winterraps.

- **Vielfältige Kulturen im Ackerbau** (FP 952 und FP 962)

Voraussetzung für die Zahlung ist die Vorlage von Belegen über den Bezug von großsamigem Leguminosen-Saatgut in für die bestellte Fläche ausreichender Menge. Die Nachweise (z. B. Saatgut-Kaufbeleg, aussagefähige Rechnung eines Aufbereiteters für betriebseigenes Nachbausaatgut) sind zusammen mit dem Zahlungsantrag und dem Datenbegleitschein (s. u.) bis zum **15.05.2020** (Posteingang) an die zuständige Dienst- bzw. Außenstelle des LLUR zu senden; Eigenbelege können nicht akzeptiert werden. **Werden die Saatgut-Nachweise nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt, wird die Förderung gekürzt oder vollständig einbehalten! Ggf. kann das LLUR dann den Förderbescheid aufheben und die in den Vorjahren gewährten Zahlungen zurückfordern.**

Beachten Sie bitte bei den Vielfältigen Kulturen im Ackerbau unbedingt auch die FP-spezifischen Vorgaben zu den Mindest- und Maximalanteilen der Leguminosenfläche und der weiteren vier verschiedenen Hauptfruchtarten.

### **Hinweise zur Berechnung der Flächenanteile bei der Anbauplanung:**

a) Basis für Berechnung der Gesamt-Ackerfläche (100%) = Hauptnutzung (Summe bestellte Flächen incl. Brachen, Streifen etc.) + LE-Flächen.

Die Berechnung der Flächenanteile kann im Einzelfall schwierig sein, deshalb

⇒ **Empfehlung: Bleiben Sie mit der Anbaufläche je Hauptfruchtart vorsorglich erkennbar über 10% (und unter 30%) der Gesamt-Ackerfläche!**

b) Berechnung der Hauptfruchtarten:

Die großsamigen Leguminosen (Futtererbse, Gemüseerbse, Ackerbohne, Süßlupine, Erbsen-Bohnen-Gemenge, Sojabohne; jeweils ohne ÖVF-Bindung) gelten als eine (zusammengefasste) Hauptfruchtart („Leguminosen“)! Dies bedeutet, dass die vier weiteren Hauptfruchtarten nicht aus großsamigen Leguminosen bestehen dürfen.

⇒ **Empfehlung: Bauen Sie mindestens vier Nicht-Leguminosenkulturen (bzw. kleinsamige Leguminosen/-gemenge) an!**

Dessen ungeachtet gelten Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden (einschließlich der ÖVF-Streifen oder ÖVF-Leguminosenflächen), nicht als Hauptfruchtart. Diese Flächen sind nicht förderfähig, zählen jedoch zur Gesamt-Ackerfläche.

Legen Sie daher – wie bei all Ihren anderen betrieblichen Aktivitäten - bei der konkreten Anbauplanung (und natürlich bei den praktischen Bestellarbeiten) große Sorgfalt an den Tag. Und: Lesen Sie die Auflagen-Zusammenstellung auf Seite 36!

### **2.1.2 Förderung Ökologischer Anbauverfahren**

Stellen Sie einen Zahlungsantrag für Ökologische Anbauverfahren, müssen Sie die **Kontrollbescheinigung Ökolandbau 2020** innerhalb eines Monats nach der Kontrolle, spätestens bis zum **15. November 2020**, ausgefüllt beim LLUR einreichen. Wird die Kontrollbescheinigung dem Betrieb von der Kontrollstelle später zugestellt, muss der Betrieb das LLUR über die Verspätung bis spätestens 15.11.2020 unterrichten und die Bescheinigung unmittelbar nach Erhalt einreichen. Eine verspätete Einreichung bzw. eine verspätete Unterrichtung des LLUR über die spätere Zustellung führt zu einer Kürzung der Förderung!

Stellen Sie einen Förderantrag (= Neuantrag) für Ökologische Anbauverfahren, müssen Sie den Nachweis über die Anmeldung des Betriebes bei einer in Schleswig-Holstein zugelassenen Öko-Kontrollstelle spätestens bis 31.12.2020 beim LLUR einreichen.

### Reduzierte Fördersätze:

Für **Dauergrünland** auf Flächen, für die gemäß Naturschutzgebietsverordnung die Mineraldüngung ausgeschlossen ist, verringert sich die Zahlung um 80,- € je Hektar. Diese reduzierte Förderung gilt auch für Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der Treuhandstiftungen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der Stiftung Natur im Norden, der Stiftung Nordfriesische Halligen, der Kurt und Erika Schrobach-Stiftung und des Zweckverbandes Schaalsee-Landschaft, auf Kompensations- und Ökokontoflächen und ggf. auf weiteren Flächen mit vergleichbarem rechtlichem bzw. förderrechtlichem Status.

In dieser Gebietskulisse gelegene **Acker-, Gemüse- und Dauerkulturflächen** sind von der Förderung ausgeschlossen.

Für Landesschutzdeich- und Vorlandflächen an der Westküste sowie für Landesschutzdeiche an der Unterelbe und an der Ostsee wird keine Förderung gewährt.

Hinweis: Abweichend von den im Inet hinterlegten Anträgen können derzeit noch keine Kulissen digital angeboten werden; bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges LLUR.

## **2.2 Verpflichtungserklärungen** (nicht relevant für den Vertragsnaturschutz)

Bitte beachten Sie die Verpflichtungserklärungen, die jeweils Bestandteil des Antrags für die einzelnen Förderprogramme sind.  
Lediglich für den Vertragsnaturschutz ist keine gesonderte Verpflichtungserklärung abzugeben, da dies bereits durch den Vertrag geregelt ist.

## **2.3 Unterschrift / Abgabe Datenbegleitschein entfällt**

Die Abgabe eines unterzeichneten Datenbegleitscheines beim LLUR ist ab der Antragstellung 2020 nicht mehr erforderlich!

## **2.4 Prüfung und Eintragung der Bindungen im Nutzungsnachweis (FNN)**

Im Nutzungsnachweis des Sammelantrags müssen Sie für alle Schläge, für die Sie eine Zahlung für MSUL-AUKM, VNS, MSUL-Ökoförderung bzw. Natura 2000-Prämie oder Ausgleichszulage beantragen, in der Spalte „Bindung/Code“ die zutreffende Bindung eintragen. Eine Ausnahme bildet die Maßnahme „Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ (FP 951 und FP 961), für die keine Bindungen eingetragen werden.

Die Bindungen zu den einzelnen Fördermaßnahmen finden Sie auf den Seiten 35.

Die im Vorjahr von Ihnen beantragten Schläge sind im FNN zum Sammelantrag teilweise vorgedruckt. Die vorgedruckten Angaben basieren auf den von Ihnen im Antrag 2019 angegebenen Daten, ggf. korrigiert durch das LLUR aufgrund von offensichtlichen Fehlern, Vor-Ort-Kontrollen oder Referenzflächenüberschreitungen.

**Bitte prüfen Sie die vorgedruckten Angaben sorgfältig auf Vollständigkeit sowie Richtigkeit und nehmen Sie gegebenenfalls Ergänzungen/Korrekturen vor. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie als Antragsteller/-in auch für die Richtigkeit der vorgedruckten Antragsangaben verantwortlich sind!**

### 3. Antragstellung AUKM und Ökologische Anbauverfahren

#### 3.1 Zahlungsantrag 2020

Einen Zahlungsantrag können Sie nur für Maßnahmen stellen, für die Sie eine gültige fünfjährige Bewilligung zu einer der nachstehend aufgeführten FP-Nummern haben.

Die Zahlung 2020 beantragen Sie durch Ausfüllen des Dokuments „Zahlungsantrag MSL“. Es können die in der folgenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen beantragt werden:

|  |               |
|--|---------------|
| <b>Ökologische Anbauverfahren</b><br>Erstes Zahlungsjahr der Bewilligung war 2016.   | <b>FP 471</b> |
| <b>Ökologische Anbauverfahren</b><br>Erstes Zahlungsjahr der Bewilligung war 2017.   | <b>FP 472</b> |
| <b>Ökologische Anbauverfahren</b><br>Erstes Zahlungsjahr der Bewilligung war 2018.   | <b>FP 473</b> |
| <b>Ökologische Anbauverfahren</b><br>Erstes Zahlungsjahr der Bewilligung war 2019.   | <b>FP 474</b> |
| <b>Ökologische Anbauverfahren</b><br>Erstes Zahlungsjahr der Bewilligung ist 2020.   | <b>FP 475</b> |
| <b>Winterbegrünung</b><br>Erstes Zahlungsjahr der Bewilligung war 2016.  | <b>FP 950</b> |
| <b>Winterbegrünung</b><br>Erstes Zahlungsjahr der Bewilligung war 2017.  | <b>FP 960</b> |
| <b>Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger</b><br>Erstes Zahlungsjahr der Bewilligung war 2016. | <b>FP 951</b> |
| <b>Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger</b><br>Erstes Zahlungsjahr der Bewilligung war 2017. | <b>FP 961</b> |
| <b>Vielfältige Kulturen im Ackerbau</b><br>Erstes Zahlungsjahr der Bewilligung war 2016.                                       | <b>FP 952</b> |
| <b>Vielfältige Kulturen im Ackerbau</b><br>Erstes Zahlungsjahr der Bewilligung war 2017.                                       | <b>FP 962</b> |

#### 3.2 Angaben im Flächennutzungsnachweis (FNN)

Zahlungen können Sie nur für Schläge erhalten, für die Sie im FNN des Sammelantrags in der Spalte „Bindung/Code“ die korrekten Bindungen eingetragen haben. Die Bindungen zu den einzelnen Fördermaßnahmen finden Sie auf Seite 38 in der Tabelle „Codierung der Bindungen“.

Sofern die Förderung nur für eine Teilfläche eines Schrages beantragt wird, ist in der Spalte "Teilfläche pro Bindung" im Nutzungsnachweis diese Teilfläche anzugeben. Eine Ausnahme bildet die Maßnahme "Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger", für die keine Bindungen eingetragen werden. Die Bindung bezieht die von Ihnen diesen Schlägen zugeordneten beihilfefähigen Landschaftselemente mit ein.

**Achtung!** Bitte beachten Sie, dass bei sehr extensiver Bewirtschaftung Ihre Naturschutz-Dauergrünlandflächen ggf. im Einzelfall dem Nutzungscode (NC) 492 oder 584 zuzuordnen sind. Hinsichtlich der Definition wird auf Kap. 16.3 der „Erläuterungen und Hinweise zum Sammelantrag 2020“ verwiesen. Für Flächen mit dem NC 584 kann keine Ökoförderung gewährt werden. Prüfen Sie daher bitte sehr genau, ob Ihre Flächen dieser Nutzung zuzuordnen sind. Wird eine Ökolandbau-Förderung in Unkenntnis unter Angabe eines Dauergrünland-NC beantragt, müssen Sie mit Sanktionen bis hin zur Rückforderung aller in Vorjahren gezahlter Zuwendungen rechnen.

#### Reduzierte Fördersätze:

Für **Dauergrünland** auf Flächen, für die gemäß Naturschutzgebietsverordnung die Mineraldüngung ausgeschlossen ist, verringert sich die Zahlung um 80,- € je Hektar. Diese reduzierte Förderung gilt auch für Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der Treuhandstiftungen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der Stiftung Natur im Norden, der Stiftung Nordfriesische Halligen, der Kurt und Erika Schrobach-Stiftung und des Zweckverbandes Schaalsee-Landschaft, auf Kompensations- und Ökokontoflächen und ggf. auf weiteren Flächen mit vergleichbarem rechtlichem bzw. förderrechtlichem Status.

In dieser Gebietskulisse gelegene **Acker-, Gemüse- und Dauerkulturflächen** sind von der Förderung ausgeschlossen.

Für Landesschutzdeich- und Vorlandflächen an der Westküste sowie für Landesschutzdeiche an der Unterelbe und an der Ostsee wird keine Förderung gewährt.

Hinweis: Abweichend von den im Inet hinterlegten Anträgen kann derzeit noch keine Kulisse digital angeboten werden; bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges LLUR.

### **3.3 Angaben zur Tierhaltung**

Alle Betriebe mit Tierhaltung geben in der "Anlage Tierhaltung" die Anzahl der Tiere an. Dieses Erfordernis besteht unabhängig von der Frage, an welchem Förderprogramm Sie teilnehmen.

Hinweis: Die Umrechnung der Tierzahl auf Großvieheinheiten (GVE) erfolgt anhand eines von der EU-Kommission vorgegebenen Schlüssels, der von dem in Deutschland gebräuchlichen GVE-Umrechnungsschlüssel abweicht.

Für die AUKM "**Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger**" ist außerdem die Anlage "Gülle produzierende GVE (MSL-Zahlungsantrag)" auszufüllen und darin das relevante Förderprogramm (FP 951 und



961) anzuhaken. Spalte 2 dieser Anlage wird auf Grund von Angaben in der "Anlage Tierhaltung" automatisch gefüllt; die Spalte 5 muss von Ihnen ergänzt werden.

Seien Sie sorgfältig und geben bitte nur die jeweilige GVE-Anzahl an, die tatsächlich auch Gülle produziert, d. h. auf Spaltenboden etc. gehalten wird! **Fehlerhafte Angaben zur Anzahl Gülle produzierender GVE können ebenfalls zu einer Kürzung oder Versagung der Zahlungen führen!**

Im Rahmen der Ökologischen Anbauverfahren wird für Dauergrünland die Förderung in dem Umfang gewährt, für den ein Mindestviehbesatz von 0,3 RGV je ha DGL gehalten wird.

### **3.4 Neuantrag (nur für Ökologische Anbauverfahren möglich)**

Im Jahr 2020 können Neuanträge nur für Ökologische Anbauverfahren (Einführer und Beibehalter; FP 476) eingereicht werden.

Betriebe können die Förderung mit dem MSUL-Neuantrag (FP 476) für Einführung oder Beibehaltung für fünf Jahre (Zeitraum: 01.01.2021 – 31.12.2025) beantragen,

- wenn diese Betriebe die Produktion (gesamtbetrieblich) auf ökologische Anbauverfahren umstellen oder
- bereits ökologisch wirtschaften, aber noch keine Bewilligung für die Förderung haben oder
- wenn diese Betriebe eine Bewilligung zum FP 471 haben, die Ende 2020 ausläuft.

Im Neuantrag sind die Flächen in Hektar für die Kulturgruppen "Acker/Dauergrünland", „Gemüse“ und "Dauerkulturen" einzutragen.

#### Reduzierte Fördersätze:

Für **Dauergrünland** auf Flächen, für die gemäß Naturschutzgebietsverordnung die Mineraldüngung ausgeschlossen ist, verringert sich die Zahlung um 80,- € je Hektar. Diese reduzierte Förderung gilt auch für Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der Treuhandstiftungen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der Stiftung Natur im Norden, der Stiftung Nordfriesische Halligen, der Kurt und Erika Schrobach-Stiftung und des Zweckverbandes Schaalsee-Landschaft, auf Kompensations- und Ökokontoflächen und ggf. auf weiteren Flächen mit vergleichbarem rechtlichem bzw. förderrechtlichem Status.

In dieser Gebietskulisse gelegene **Acker-, Gemüse- und Dauerkulturflächen** sind von der Förderung ausgeschlossen.

Für Landesschutzdeich- und Vorlandflächen an der Westküste sowie für Landesschutzdeiche an der Unterelbe und an der Ostsee wird keine Förderung gewährt.

Hinweis: Abweichend von den im Inet hinterlegten Anträgen kann derzeit noch keine Kulisse digital angeboten werden; bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges LLUR.

### **3.5 Erweiterungsantrag und Änderungsantrag (nur für Ökologische Anbauverfahren möglich)**

Betriebe, die eine laufende Bewilligung zur Förderung ökologischer Anbauverfahren für das FP 471 (Neuantragsjahr 2015), FP 472 (Neuantragsjahr 2016), FP 473 (Neuantragsjahr 2017), FP 474 (Neuantragsjahr 2018) oder FP 475 (Neuantragsjahr 2019) haben, können die Aufnahme bisher nicht in die Förderung einbezogener Flächen in die Förderung beantragen.

#### Besonderer Hinweise:

- Erweiterungs- und Änderungsanträge für das FP 471 sind nur zulässig, wenn zugleich auch ein Neuantrag gestellt, d. h. die ökologische Bewirtschaftung ab 2021 fortgesetzt wird.
- Soweit die hinzukommende Fläche mindestens 2 ha oder mindestens 10% und maximal 50% der ursprünglichen Fläche beträgt, sind die zusätzlichen Flächen in Hektar für die jeweiligen Kulturgruppen in den Erweiterungsantrag einzutragen.
- Umfasst die zusätzliche Fläche mehr als 50% der ursprünglichen Fläche, so erfolgt eine Ersetzung der bisherigen Bewilligung durch eine neue fünfjährige Bewilligung, die mit dem Neuantrag (FP 476) beantragt wird. Hinweis für Einführer (FP 475): Auch bei mehr als 50% Erweiterungsfläche ist ein Erweiterungsantrag einzureichen, um die erhöhte Umstellungsförderung auch für das 2. Antragsjahr zu gewährleisten.
- Sofern Erweiterungsflächen bereits zu Beginn des laufenden Verpflichtungsjahres vom Betrieb bewirtschaftet wurden und diese im Nutzungsnachweis (FNN) aufgeführt werden, wird die Erweiterung der Bewilligung bereits im Jahr 2020 zahlungswirksam. Für diese Flächen müssen Sie im Nutzungsnachweis die entsprechenden Bindungen setzen und außerdem auch die Belege beim LLUR vorlegen, dass Sie diese Flächen spätestens seit dem 01.01.2020 ökologisch bewirtschaften (Pacht- oder Kaufverträge bzw. Anmeldebestätigung der Kontrollstelle). Hinweis: Sofern Sie bei mehr als 50% Erweiterungsfläche einen Ersetzungs-/Neuantrag stellen, müssen Sie für Erweiterungsflächen, die im Jahr 2020 gefördert werden sollen, zusätzlich einen Erweiterungsantrag stellen.
- Mit dem Änderungsantrag kann der Flächenumfang der Kulturgruppen „Gemüse“ und „Dauerkulturen“ im Rahmen der bestehenden 5-jährigen Bewilligung erhöht werden. Entsprechend der Erhöhung bei „Gemüse“ bzw. „Dauerkulturen“ muss der Umfang Acker/Grünland oder ggf. Gemüse entsprechend verringert werden, so dass die Gesamtfläche gleichbleibt.

#### 4. Zahlungsantragstellung Vertragsnaturschutz (VNS)

Voraussetzung für die Ausgleichszahlung im Rahmen eines laufenden VNS-Vertrages ist das Stellen des Zahlungsantrages zum Vertragsmuster. Die VNS-Zahlungsanträge befinden sich im Inet WebClient im Ordner „MSL, AGZ, NZP, VNS“.

Die Zahlung 2020 beantragen Sie durch einen Haken im Dokument „Zahlungsantrag VNS 2020“. Für folgende VNS-Verträge kann die Zahlung beantragt werden:

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| Weidegang                           | FP 600  |
| Weidewirtschaft                     | FP 601  |
| Weidewirtschaft Moor                | FP 602  |
| Weidewirtschaft Marsch              | FP 603  |
| Weidelandschaft Marsch              | FP 604  |
| Grünlandwirtschaft Moor             | FP 605  |
| Halligprogramm                      | FP 606  |
| Rastplätze für wandernde Vogelarten | FP 607  |
| Kleinteiligkeit im Ackerbau         | FP 608  |
| Ackerlebensräume                    | FP 609  |
| neu: Wertgrünland                   | FP 6117 |
| neu: Grünlandlebensräume            | FP 6127 |

Im Falle mehrerer Verträge unterschiedlicher Vertragsmuster ist für **jedes** Vertragsmuster mit gültigem Vertrag ein Haken erforderlich. Eine fristgerechte Einreichung des Zahlungsantrages VNS hat bis zum **15. Mai 2020** zu erfolgen. Für jede einzelne VNS-Vertragsfläche ist eine Gesamtparzelle zu bilden und an der Hauptnutzungsfläche (ehemals Nettofläche) die entsprechende VNS-Bindung zu setzen bzw. die bereits aus dem Vorjahr vorgetragene Bindung zu überprüfen. Bitte achten Sie

darauf, bei den Verträgen die aktuellen Bindungen zu verwenden. Sie finden die Bindungsliste in der Anlage „Codierung der Bindung“ in dieser Broschüre.

Bitte denken Sie daran, dass eine Übertragung von Flächen, z.B. durch eine Betriebsübergabe oder eines Teils der Flächen, der Landgesellschaft Schleswig-Holstein bis spätestens zum 15. Mai mitgeteilt wird, damit Antragsteller/-in im Sammelantrag und Vertragspartner/-in identisch sind.

Die im Vorjahr von Ihnen beantragten Schläge werden mit den Angaben zum Nutzungscode und der VNS-Bindung im Flächennutzungsnachweis (FNN) zum Sammelantrag teilweise vorgegeben. Die vorgegebenen Angaben basieren auf den von Ihnen im Antrag 2019 beantragten Daten, ggf. korrigiert durch das LLUR aufgrund von offensichtlichen Irrtümern, Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen.

**Bitte prüfen Sie die vorgegebenen Angaben, insbesondere den Nutzungscode und die Bindung, sorgfältig auf Vollständigkeit sowie Richtigkeit und nehmen Sie gegebenenfalls Ergänzungen/Korrekturen vor. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie als Antragsteller auch für die Richtigkeit der vorgetragenen Antragsangaben verantwortlich sind!**

In diesem Antragsjahr werden erstmals die Geometrien der VNS-Vertragsflächen (VNS-Skizzen) im GIS-Editor dargestellt. Gegebenenfalls stellen die VNS-Skizzen aktuell nur die etwaige Lage der tatsächlichen Vertragsflächen dar. Nutzen Sie diese Information, um für jede einzelne VNS-Vertragsfläche eine separate Antragsparzelle im GIS-Editor zu bilden. Hierzu werden weitere Erläuterungen im Anschreiben, welches die Landgesellschaft Schleswig-Holstein an alle VNS-Vertragspartner/-innen verschickt, gegeben.

Beim Vertragsmuster „Ackerlebensräume“ (FP 609) ist ebenfalls für jede einzelne Teilfläche des Vertrages im Flächenverzeichnis eine eigene Antragsparzelle zu bilden. **Sofern ein Vertrag im Vertragsmuster „Ackerlebensräume“ abgeschlossen wurde, der in der Nutzungsvariante die Anrechnung als ökologische Vorrangfläche vorsieht (nur Variante „Bienenweide als Ökologische Vorrangfläche“), kann die entsprechende Fläche als Ökologische Vorrangfläche angegeben werden. Bei allen weiteren Varianten des Vertragsmusters und allen weiteren Vertragsmustern ist eine Angabe der Teilflächen als ökologische Vorrangfläche nicht zulässig. Erfolgt dieses dennoch, wird die Zahlung für das aktuelle Vertragsjahr ausgesetzt.**

**Bei kombinierter Förderung von Ökolandbau und Vertragsnaturschutz sind für die betreffenden Flächen beide Bindungen einzugeben.**

Bei Fragen zum Vertragsnaturschutz wenden Sie sich bitte an die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (Tel. 0431/54443-411). Für die genaue Vorgehensweise beim Ausfüllen des Inet Web Client wird auf die Erläuterungen und Hinweise zum Sammelantrag 2020 verwiesen.

Spezielle Hinweise zum Vertragsnaturschutz im Sammelantrag werden weiterhin über ein Anschreiben durch die Landgesellschaft Schleswig-Holstein versendet.

## 5. Zahlungsantragstellung Natura 2000-Prämie (NZZ)

Die Natura 2000-Prämie (FP 3815) wird für Dauergrünlandflächen gewährt, die in einem Gebiet mit „umweltspezifischen Einschränkungen“ bewirtschaftet werden. Zu diesen Gebieten gehören die Flächen der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sowie teilweise nach § 13 Landesnaturschutzgesetz ausgewiesene Naturschutzgebiete). Ob Ihre Flächen in der Gebietskulisse liegen, können Sie unter [www.umweltdaten.landsh.de](http://www.umweltdaten.landsh.de) im Umweltatlas einsehen. Außerdem ist in Profil Inet in der GIS-Schlagskizze ersichtlich, ob der betreffende Schlag im förderfähigen Natura 2000-Gebiet liegt (in der Legende Kulisse SPA, Kulisse NSG und Kulisse FFH aktivieren). Maßstab- und softwarebedingt kann es zu Ungenauigkeiten bei der Darstellung einzelner Gebietsgrenzen kommen. Förderfähig sind nur private oder kircheneigene Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten bzw. ausgewiesenen Naturschutzgebieten.

Um den Antrag auf Gewährung der Natura 2000-Prämie zu stellen, müssen Sie das Dokument „Antrag NZZ“ ausfüllen und gemeinsam mit dem Sammelantrag spätestens bis zum **15. Mai 2020** bei der für Sie zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume einreichen.

Bei allen Schlägen, für die Sie die NZZ-Förderung beantragen wollen, müssen Sie im Nutzungsnachweis des Sammelantrags in der Spalte „Bindungen/Code“ die **Bindung „38“** eintragen.

Beachten Sie die Verpflichtungserklärungen, die Sie mit der Antragstellung abgeben! Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin muß die Vorschriften zur Publizität erfüllen.

### Natura 2000-Gebiete:

Das Land zahlt als Ausgleich für die Einhaltung der Auflagen 80,- € /ha und Jahr. Abweichend hiervon beläuft sich in folgenden EU-Vogelschutzgebieten, die besondere Bedeutung für den Wiesenvogelschutz haben, die Natura 2000-Prämie auf 150,-€ /ha:

- "Eiderstedt",
- "Eider-Treene-Sorge-Niederung",
- "Haaler Au-Niederung",
- "Vorland St. Margarethen",
- "Untereibe bis Wedel" (Teilgebiete "Störmündung", "Elbe mit Deichvorland und Inseln", "Pinnaumündung" sowie "Haseldorfer und Wedeler Marsch"),
- Ramsar-Gebiet "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" (Teilgebiete "Halligen", "Köge" sowie "Ästuar/Flußmündungen"),
- NSG "Fröslev-Jardelunder Moor",
- "Heidmoor-Niederung",
- "Alsterniederung",
- "Langenlehsten" (Teilgebiet "Lehstener Moor").

### Kohärenzgebiete:

In folgenden Kohärenzgebieten (Naturschutzgebiete, deren Flächen ganz oder teilweise außerhalb von Natura 2000-Gebieten) liegen, wird eine Natura 2000-Prämie in Höhe von 80,-€/ha gewährt:

- NSG „Ammersbek-Niederung“, Kreis Stormarn
- NSG „Barker Heide“, Kreis Segeberg
- NSG „Barsbeker See und Umgebung“, Kreis Plön
- NSG „Ehemalige Baggergrube östlich Basedow“, Kreis Hzgt. Lauenburg
- NSG „Fuhlensee und Umgebung“, Kreis Plön
- NSG „Haithabu-Danneverk“, Kreis Schleswig-Flensburg
- NSG „Heidkoppelmoor und Umgebung“, Kreis Stormarn
- NSG „Henstedter Moor“, Kreis Segeberg
- NSG „Höftland Bockholmwik und angrenzende Steilküsten“, Kreis Schleswig-Flensburg
- NSG „Kasseedorfer Teiche und Umgebung“, Kreis Ostholstein
- NSG „Leckfeld“, Kreis Nordfriesland
- NSG „Oberalsterniederung“, Kreise Segeberg und Stormarn
- NSG „Oberer Herrenteich“, Kreis Stormarn
- NSG „Obere Treenelandschaft“, Kreis Schleswig-Flensburg
- NSG „Ruppersdorfer See“, Kreis Ostholstein
- NSG „Sielbektal, Kreuzkamper Seenlandschaft und umliegende Wälder“, Kreis Ostholstein
- NSG „Spülflächen Schachtholm“, Kreis Rendsburg-Eckernförde
- NSG „Stecknitz-Delvenau-Niederung“, Kreis Hzgt. Lauenburg
- NSG „Wakenitz“, Hansestadt Lübeck und Kreis Hzgt. Lauenburg

Die Bagatellgrenze der Zuwendungshöhe beträgt 160,00 €.

## 6. Zahlungsantragstellung Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)

Soweit Sie landwirtschaftlich genutzte Flächen von mindestens 3 Hektar im förderfähigen AGZ-Gebiet bewirtschaften, können Sie hierfür einen Antrag auf Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) stellen. Das förderfähige AGZ-Gebiet ist in einer Gebietskulisse feldblockgenau festgelegt. In Profil Inet ist in der GIS-Schlagskizze ersichtlich, ob der betreffende Schlag im förderfähigen AGZ-Gebiet liegt (in der Legende Kulisse AGZ aktivieren!). Zur Gebietskulisse gehören die Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Pellworm.

Die Förderung für Grünland wird in dem Flächenumfang gewährt, für den ein durchschnittlicher Mindestviehbesatz von 0,5 RGV (ohne Equiden; lediglich Stutenmilch erzeugende Equiden zählen zu den RGV) je ha eingehalten wird. **Deshalb muss zusätzlich das Formular „Anlage Tierhaltung“ ausgefüllt werden.**

Die Fördersätze sind wie folgt festgelegt:

### Ausgleichszulage in Euro je ha und Jahr in Abhängigkeit von Bewirtschaftungssystem und Flächenumfang:

| Flächenumfang      | Bewirtschaftungssystem   |                        |
|--------------------|--------------------------|------------------------|
|                    | Grünland mit Tierhaltung | Ackerbau / Marktfrucht |
| bis 50 ha          | 140 Euro je ha           | 60 Euro je ha          |
| über 50 bis 100 ha | 130 Euro je ha           | 50 Euro je ha          |
| über 100 ha        | 120 Euro je ha           | 40 Euro je ha          |

Folgende NutzungsCodes sind förderfähig:

Grünland: 421, 422, 423, 424, 425, 429, 451, 452, 453, 480, 491, 492, 912

Ackerbau: Getreide (112-190); Eiweißpflanzen (210-290); Ölsaaten (311-390); 050;  
 Ackerfutter: 413-414; Hackfrüchte: 602-604; Gemüse: 610-639; 650; 701; 705; 707; 720;  
 Dauerkulturen: 821-860; 914; 999.

Um den Antrag zu stellen, müssen Sie die Dokumente „Antrag AGZ“ und „Anlage Tierhaltung“ vollständig ausfüllen und gemeinsam mit dem Sammelantrag spätestens bis zum **15. Mai 2020** bei der für Sie zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume einreichen. Bei fehlenden Angaben im Antrag AGZ gelten die Fördervoraussetzungen als nicht erfüllt und der Antrag wird abgelehnt.

Bei allen Schlägen, für die Sie die Förderung beantragen wollen, müssen Sie im Nutzungsnachweis des Sammelantrags in der Spalte „Bindungen/Code“ die **Bindung „33“** eintragen. Die Bindung bezieht die von Ihnen diesen Schlägen zugeordneten

beihilfefähigen Landschaftselemente mit ein. Flächen mit ÖVF-Codierung sind nicht förderfähig.

Beachten Sie die Verpflichtungserklärungen, die Sie mit der Antragstellung abgeben!

Das Land Schleswig- Holstein ist gemäß EU- Bestimmungen verpflichtet, die AGZ hinsichtlich ihrer Ziele und Wirkungen zu bewerten (evaluieren). Mit der Durchführung dieser Evaluierung wurde das Thünen-Institut beauftragt. Das Institut benötigt hierfür die Daten auflagenbuchführender Betriebe. Aus Gründen des Datenschutzes können die Daten nicht ohne Ihre Zustimmung zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Antrag geben Sie als buchführungspflichtiger Betrieb in der Verpflichtungserklärung automatisch Ihre Einwilligung hierzu. Das Institut unterliegt als Bundesforschungsanstalt strengen Datenschutzbestimmungen und wird die Daten nur in anonymisierter Form und ausschließlich zweckgebunden für diese Untersuchung verwenden.



## 7. Unterrichtung über die Transparenz

### **Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
  - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
  - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
  - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,-- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden - um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6.August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59);
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG);
- Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte gegenüber den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

[https://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared\\_de](https://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de)

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

## 8. Informationspflicht über personenbezogene Daten

**Erklärung der Zahlstelle EGFL/ELER zur Erfüllung der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)**

Verantwortlicher im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist das

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) als Zahlstelle EGFL/ELER<sup>3</sup>  
Postfach 71 51  
24106 Kiel.

Der oder die Datenschutzbeauftragte im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit den Artikeln 37 ff. der Datenschutz-Grundverordnung ist zu erreichen unter der oben genannten Postanschrift des Ministeriums sowie unter [datenschutz@melund.landsh.de](mailto:datenschutz@melund.landsh.de).

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Auszahlung der beantragten Förderung, die vollständig oder anteilig aus Mitteln des EGFL oder ELER finanziert wird, sowie zur Erfüllung der weiteren Verpflichtungen, welche der Zahlstelle EGFL/ELER durch die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 betreffend der Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung der europäischen Fonds auferlegt worden sind (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 86 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 117 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Artikel 224 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013). Zu den Verpflichtungen der Zahlstelle EGFL/ELER gehört auch die nachträgliche Veröffentlichung der Begünstigten des europäischen Fonds im Internet (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit § 2 Agrar-Fischerei-Fonds-Informationen-Gesetz). Sofern die betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen

---

<sup>3</sup> Teil der Zahlstelle EGFL/ELER ist auch das Referat 64 „Ländliche Entwicklung“ im Ministerium für Inneres, ländliche Entwicklung und Integration (MILI). Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, das Landeslabor Schleswig-Holstein, der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein sind dezentrale Dienste der Zahlstelle EGFL/ELER. Die Landgesellschaft Schleswig-Holstein und die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sind andere beauftragte Einrichtungen der Zahlstelle EGFL/ELER.

Daten gegeben hat, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zudem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung.

Die personenbezogenen Daten können an folgende Empfänger im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 9 der Datenschutz-Grundverordnung weitergegeben werden:

- **Bescheinigende Stelle und zuständige Behörde im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der Artikel 9 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013;
- **Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft** zur Finanzmittelbereitstellung durch die Europäische Kommission und den Bund sowie zur Veröffentlichung der Daten der Begünstigten der europäischen Fonds;
- **Bundeskasse** zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen;
- **Bundesrechnungshof** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Bundeshaushaltsordnung;
- **Europäische Kommission, Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Räume (GD AGRI)** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, 1306/2013, 1307/2013 und 1308/2013;
- **Europäischer Rechnungshof** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 287 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union;
- **Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein und Finanzämter** zur Unterrichtung über die Zahlung nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung;
- **Landeskasse Schleswig-Holstein** zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen;
- **Landesrechnungshof Schleswig-Holstein** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Landeshaushaltsordnung;
- **Verwaltungsbehörde ELER im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 32 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung der europäischen Fonds) erforderlich ist. Die Daten werden mindestens bis zum 31.12.2027 gespeichert. Bei Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen werden die Daten nach dem Jahr, in dem die betreffenden Beträge vollständig bei dem Begünstigten wiedereingezogen und den Fonds gutgeschrieben wurden, oder nach dem Jahr, in dem die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bestimmt wurden, noch mindestens drei Jahre lang gespeichert. Im Falle eines Konformitätsabschlussverfahrens gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden die Daten noch mindestens ein Jahr nach Abschluss dieses Verfahrens oder, wenn ein Konformitätsbeschluss Gegenstand eines Verfahrens vor dem Gerichtshof der

Europäischen Union ist, noch mindestens ein Jahr nach Abschluss dieses Verfahrens gespeichert.

Von der Verarbeitung betroffene Personen haben nach der Datenschutzgrundverordnung folgende Rechte:

- Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die von der Verarbeitung betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 9 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der von der Verarbeitung betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die von der Verarbeitung betroffene Person die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 11 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierten Verfahren durchgeführt wird, steht ihr gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt, kann sie jederzeit eine Beschwerde hiergegen bei der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz erheben (Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung).

## 9. Informationen über Publizitätspflichten (hier: gewerbliche Websites)

Mit der Teilnahme an flächenbezogenen ELER-Maßnahmen (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Förderung ökologischer Anbauverfahren, Natura 2000-Prämie und/oder Ausgleichszulage) wird ein bedeutsamer Beitrag zur Biodiversität, dem Gewässer- und Klimaschutz und zur Erhaltung der ländlichen Räume geleistet.

Die Zahlungen, die im Rahmen der Fördermaßnahmen gewährt werden, sind mit einer Reihe von Verpflichtungen und Auflagen verbunden, deren Einhaltung von der Landwirtschaftsverwaltung zu überprüfen ist. Die nachstehenden Informationen sind als Hilfestellung zur Erfüllung der Publikationspflichten zu verstehen.

### Fachlicher Hintergrund

Ziel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ist es, in Dörfern und Gemeinden die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu fördern, eine ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaft sicher zu stellen und die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes zu gewährleisten.

Für das schleswig-holsteinische Landesprogramm für den ländlichen Raum (LPLR) stehen im Förderzeitraum 2014-2020 insgesamt etwa 620 Millionen Euro zur Verfügung. Davon ca. 420 Millionen Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER), die durch rund 200 Millionen Euro nationale Mittel kofinanziert werden.

### Rechtlicher Hintergrund

Diese finanzielle EU-Förderung ist angemessen öffentlich darzustellen. Die Europäische Kommission hat gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 vom 17. Juli 2014 festgelegt, dass während des Verpflichtungszeitraumes auf einer für gewerbliche Zwecke genutzten Websites über die finanzielle Unterstützung der Union informiert werden muss.

Zur Umsetzung dieser **Publizitätspflicht**, die für alle Landwirtinnen und Landwirte mit ELER-finanzierten Zahlungen gilt – und deren Einhaltung auch von der Landwirtschaftsverwaltung überprüft wird(!) -, werden folgende **Hinweise** gegeben:

#### **a) Gewerbliche Website muss Hinweis zur ELER-Förderung unabhängig von der Höhe der Fördersumme enthalten**

Die Bewilligung der ELER-Förderung für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM: Winterbegrünung, Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger, Vielfältige Kulturen im Ackerbau, Vertragsnaturschutz), die Ökolandbauförderung, die Natura 2000-Prämie und die Ausgleichszulage erfolgt unter der Auflage, dass während des Verpflichtungszeitraumes auf einer für gewerbliche Zwecke genutzten Website über die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union informiert werden muss.

#### **b) Was ist eine „gewerbliche Website“ im Sinne dieser Regelung?**

Hierunter ist jede Website des landwirtschaftlichen Unternehmens zu verstehen. Dabei ist nicht auf das Steuerrecht oder die Ausübung eines Gewerbes abzustellen. Es reicht

bereits aus, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen zur Eigenwerbung Texte und Bilder ins Netz stellt.

**c) Wie muss der Hinweis aussehen?**

Die Darstellung ist vorgegeben und muss aus dem ELER-Logo und einem Hinweistext zur Förderung bestehen. Bei mehreren Förderungen reicht es aus, wenn das Logo einmal und dazu die entsprechenden Texte dargestellt werden. Zusätzlich muss eine Verlinkung

zur Website der EU-Kommission

[https://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020\\_de](https://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020_de)

sowie zur Website des ELER

[www.eler.schleswig-holstein.de](http://www.eler.schleswig-holstein.de)

hergestellt werden.

**d) Wo muss der Hinweis zu sehen sein?**

Er soll beim Öffnen der Seite sofort sichtbar sein und mindestens 25% der ersten Sichtfläche einnehmen. Es ist ausreichend, den Hinweis nur auf der ersten Seite darzustellen.

**e) Wie lange muss der Hinweis auf der Website stehen?**

Für den Zeitraum der Förderung ist es der fünfjährige Verpflichtungszeitraum (AUKM und Ökoförderung); bei der Natura 2000-Prämie und der Ausgleichszulage ist dies jeweils das Kalenderjahr.

Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite des Landwirtschaftsministeriums unter

<http://www.schleswig->

[holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/zusatzinformationenPuplizitaet.html;jsessionid=B3AD16A3FFD6FEC5E13FCAB46724B40C](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/zusatzinformationenPuplizitaet.html;jsessionid=B3AD16A3FFD6FEC5E13FCAB46724B40C)

Dort finden Sie auch das Logo (mit Textbaustein), das von den Landwirtinnen und Landwirten hierfür genutzt werden kann:

- Website-Logo AUKM
- Website-Logo Ökolandbau
- Website-Logo Natura-2000
- Website-Logo Ausgleichszulage.

Anzumerken ist, dass die o.g. vier Logo-Varianten je nach Einsatzzweck vertikal bzw. horizontal dargestellt werden können.



## **10. Hinweis zur Datenverwendung im Rahmen der Evaluierung**

Das Land Schleswig-Holstein ist gegenüber der EU-Kommission rechtlich verpflichtet, eine Bewertung (Evaluierung) der EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit durchzuführen.

Hierzu sind zunächst alle InVeKoS-Daten sowie weitere Daten aus dem Vertragsnaturschutz in anonymisierter Form durch den vom Land Schleswig-Holstein beauftragten Programmevaluator auszuwerten. Die Auswahl der Daten erfolgt unabhängig davon, ob ein Antragsteller an einer Fördermaßnahme teilnimmt.

Im Rahmen der Evaluierung werden in einem zweiten Schritt ausgewählte Betriebe vertieft ausgewertet. Die Auswahl erfolgt im Rahmen einer statistischen Stichprobenziehung durch den Evaluator. Die so ausgewählten Betriebe werden benachrichtigt; das weitere Verfahren wird der Evaluator mit diesen abstimmen.

## **11. Information zur Mitteilungsverordnung**

Das für den Betrieb zuständige Finanzamt wird über die jährlichen Zahlungen, d. h. auch der Zahlungen im Rahmen der 2. Säule-Maßnahmen, nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993, BGBl. I S. 1554, in der Fassung vom 23.12.2003 unterrichtet. Auf die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten der Zahlungsempfangenden wird hingewiesen.

## 12. Tab. Zusammenstellung wesentlicher Verpflichtungen und sonstiger Auflagen

### a) AUKM „Winterbegrünung“: Jahresplan mit Meldegeboten und Auflagen

| Monat     | Frist / Termin                    | Art der Bewirtschaftungsauflage bzw. Maßgabe   | Bemerkungen             |
|-----------|-----------------------------------|--|-------------------------|
| Januar    | Ab Vorfrucht-<br>ernte bis 31.01. | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Düngungsverbot;</li> <li>• Beweidung nur mit Schafen u. Ziegen zulässig</li> </ul>  | Auflage / Termin        |
| Februar   | bis 28.02.                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischenfrucht / Untersaat muss auf Fläche vorhanden sein;</li> <li>• Beweidung nur mit Schafen u. Ziegen zulässig; Mulchen etc. unzulässig;</li> <li>• Düngung ab 01.02. wieder zulässig</li> </ul>  | Auflage / Termin        |
| März      | <u>ab</u> 01.03.                  | Bearbeitung des Aufwuchses auf Winterbegrünungsflächen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beweidung ab jetzt auch mit Rindern u. Pferden zulässig;</li> <li>• Beseitigung rein mechanisch <u>ohne</u> Einsatz Pflanzenschutzmittel</li> </ul>   | Auflage / Termin        |
| Mai       | bis 15.05.<br>bis 15.05.          | Flächen im Sammelantrag anzugeben über Bindung;<br>Einreichen Saatgutbelege (!) mit Sammelantrag beim LLUR zur<br>Dokumentation von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Menge</li> <li>• Zusammensetzung</li> <li>• Herkunft des Saatgutes</li> </ul>   | Antrags-<br>/Meldegebot |
|           | bis 31.05.                        | aktive Bestellung mit nachfolgender Hauptfrucht, ausgeschlossen als<br>Hauptfrucht (nach Winterbegrünung) sind <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ackergras</li> <li>• Futtergräser</li> <li>• Winterungen</li> <li>• Flächen, die aus der Produktion genommen sind</li> <li>• Flächen mit ÖVF-Bindung</li> </ul>  | Auflage / Termin        |
| Juli      | bis 01.07.                        | letzter Aussaattermin für die <u>Untersaat</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Saatgut Anforderungen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ generell: Saatgut frei von Leguminosen;</li> <li>○ im Mais: Deutsches Weidelgras mit Saatstärke von mindestens 5kg/ha;</li> </ul> </li> <li>• Art der Aussaat / Bodenbearbeitung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Feldfrucht Mais: Drillsaat mit flacher Einarbeitung (z.B. Hackstriegel)</li> <li>○ andere Feldfrüchte: ortsübliche Einsaat mit flacher Einarbeitung</li> </ul> </li> <li>• Düngungsverbot und PSM-Einsatzverbot nach Ernte Feldkultur</li> </ul>                        | Auflage / Termin        |
| September | bis 15.09.                        | letzter Aussaattermin für <u>Zwischenfrucht</u> nach abgeernteter Feldfrucht<br>(außer Mais und Zuckerrüben) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Saatgut Anforderungen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ generell: Saatgut frei von Leguminosen;</li> <li>○ Saatgut mit Eignung, in kurzer Zeit nach Aussaat eine geschlossene Vegetationsdecke zu etablieren</li> </ul> </li> <li>• Art der Aussaat / Bodenbearbeitung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ortsübliche Einsaat mit flacher Einarbeitung (ohne wendende Bodenbearbeitung!)</li> </ul> </li> <li>• Düngungsverbot und PSM-Einsatzverbot nach Ernte Feldkultur</li> </ul> | Auflage / Termin        |
|           | bis 15.09.                        | spätestes schriftlicher Anzeigetermin beim LLUR für<br>Winterbegrünungsflächen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Größe</li> <li>• Lage der Flächen</li> <li>• Art der Winterbegrünung</li> </ul>  | Meldegebot              |
| Oktober   | bis 10.10.                        | letzter Drilltermin für <u>Zwischenfrucht</u> nach Mais oder Zuckerrüben <ul style="list-style-type: none"> <li>• Saatgut Anforderungen/-eignung: Gräser und Grünroggen als Saatgut verwenden</li> <li>• Art der Aussaat / Bodenbearbeitung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• ortsübliche Einsaat mit flacher Einarbeitung (ohne wendende Bodenbearbeitung!)</li> </ul> </li> <li>• Düngungsverbot und PSM-Einsatzverbot nach Ernte Feldkultur</li> </ul>  | Auflage / Termin        |

## b) AUKM „Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“: Jahresplan mit Meldegeboten und Auflagen

Mit der emissionsarmen und gewässerschonenden Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger wird das Ziel verfolgt, die oberflächliche Nährstoffabdrift und die Verflüchtigung von umweltschädigenden Gasen deutlich zu reduzieren.

Die Förderung beinhaltet unter anderem die Vorgabe bzw. Technik-Auflage, Gülle, Jauche, Gärreste etc. mit

- Schlitz-/Injektionstechnik,
- Güllegrubber,
- Göllescheibenegge,
- Schleppschuh

direkt in den Boden bzw. unter den Grünland- und mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand einzubringen.

Es ist ausschließlich die Fremdmechanisierung (z. B. Ausbringung durch Lohnunternehmen) förderfähig.

Weiterhin gelten verkürzte Ausbringungsfristen

- 01.02. - 31.07. auf Grünland und Ackerland,
- 01.02. - **31.07.** zu Winterraps

sowie eine

Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger von mindestens 8 Monaten.

Meldung: Bis spätestens zum 15.09. sind die Ausbringungsbelege (z. B. Rechnung des Lohnunternehmens) beim LLUR einzureichen. Der Beleg muss folgende Informationen umfassen:

- Ausbringungsmenge (in m<sup>3</sup>),
- Fläche, auf der der flüssige Wirtschaftsdünger ausgebracht wurde (in ha),
- Datum der Ausbringung,
- verwendete Ausbringungstechnik.

**c) AUKM „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“: Jahresplan mit Meldegeboten und Auflagen**

Mit der Erhöhung des Fruchtartenspektrums im Ackerbau wird das Ziel verfolgt, die Agrobiodiversität zu verbessern. Insbesondere die Einbeziehung von Leguminosen erhöht das Blütenangebot, trägt über die Reduzierung des Düngungsaufwandes zum Klimaschutz bei und verbessert zudem die Versorgung mit heimischen Eiweißträgern.

Die Auflagen umfassen im Wesentlichen:

- Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von (großsamigen) Leguminosen auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes;  
dabei gelten die großsamigen Leguminosen (Futtererbse, Ackerbohne, Erbsen-/Bohnen-Gemenge, Gemüseerbsen, Süßlupinen, Sojabohne) als eine (zusammengefasste) Hauptfruchtart!
- Der Anbauumfang jeder Hauptfruchtart beträgt mindestens 10 Prozent der gesamten Ackerfläche; die obere Begrenzung liegt bei 30 Prozent der Ackerfläche; hinsichtlich der Berechnung des Anbauanteils bei Anbau von mehr als fünf verschiedenen Hauptfruchtarten wird auf die Richtlinien verwiesen.
- Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, sowie alle Arten von Flächen, die i.R. des Inet-Antrages als ökologische Vorrangflächen angegeben werden, gelten nicht als Hauptfruchtart. Diese Flächen sind nicht förderfähig, zählen jedoch für die Berechnung der Hauptfruchtanteile zur Gesamt-Ackerfläche!
- Der Getreideanteil darf 66 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.

Meldung: Die Nachweise zum Anbau großsamiger Leguminosen (z. B. Saatgut-Kaufbeleg, aussagefähige Rechnung eines Aufbereiters für betriebseigenes Nachbausaatgut) sind zusammen mit dem Zahlungsantrag und dem Datenbegleitschein bis zum 15.05.2020 beim LLUR einzureichen; Eigenbelege können nicht akzeptiert werden.

#### **d) Natura 2000-Prämie: Jahresplan mit Auflagen**

Die Natura 2000-Prämie wird nach Maßgabe der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen in Natura 2000-Gebieten – Natura 2000-Prämie – vom 21. Februar 2020 (Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. ) für Dauergrünlandflächen in FFH-Gebieten, EU-Vogelschutzgebieten oder ausgewählten Naturschutzgebieten gewährt. Diese Richtlinien sind auch im Inet hinterlegt.

##### **Die wichtigsten Auflagen:**

Aktive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes als Weide, Mähweide oder Mähfläche mit folgenden, ganzjährig geltenden Bewirtschaftungsauflagen:

- auf den Grünlandflächen dürfen keine Totalherbizide eingesetzt werden; Übersaaten im Zuge der routinemäßigen Grünland-Narbenpflege (mit Walze, Schleppe oder Striegel) sind zulässig;
- Grünland-Narbenverbesserungen sind ausschließlich in Form der Übersaat und Nachsaat ohne Narbenzerstörung zulässig;
- Nachsaaten dürfen nur mit Drillmaschinen, Schlitzdrillmaschinen oder anderen Grünland-Direktsäegeräten, die nicht flächig narbenzerstörend wirken, durchgeführt werden; Maschinen-/Gerätekombinationen mit Bodenbearbeitungsgeräten sind daher aus Gründen des Narbenerhalts unzulässig;
- Grünlandflächen dürfen nicht über die Neuanlage von Drainagen, neue Gräben oder auf andere vergleichbare Weise (z. B. Tiefenlockerung) mehr als bisher entwässert werden (Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Gräben, Gräben und Drägen sind zulässig);
- Gräben dürfen nicht verfüllt werden;
- in ausgewählten EU-Vogelschutzgebieten, die für Wiesenvögel von besonderer Bedeutung sind, dürfen außerdem keine Veränderungen am Beet-Gruppen- bzw. Beet-Grabensystem vorgenommen werden;
- im Übrigen gelten die Verpflichtungen für das jeweilige Antragsjahr;
- keine weiteren Bewirtschaftungsauflagen, d. h. keine spezifischen Einschränkungen z.B. bei der Mineraldüngung oder den Schnitt-Terminen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind im Grundsatz unter anderem

- landeseigene Flächen,
- Flächen im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften,
- Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,
- Flächen, für die Ausgleichszulage (AGZ) gewährt wird.

#### **e) Ausgleichszulage: Jahresplan mit Auflagen**

(entfällt, da – über die aktive Flächenbewirtschaftung hinaus - keine besonderen Bewirtschaftungsauflagen)

### 13. Codierung der Bindungen

|                  |  |
|------------------|--|
| <b>Bindungen</b> | <b>Ökologische Anbauverfahren, Richtlinien 2015 (FP 471)</b> |
| 47131            | Acker/Grünland (Einführer)                                   |
| 47132            | Gemüse (Einführer)   |
| 47133            | Dauerkulturen (Einführer)                                    |
| 47134            | Acker/Grünland (Beibehalter)                                 |
| 47135            | Gemüse (Beibehalter)   |
| 47136            | Dauerkulturen (Beibehalter)                                  |
| <b>Bindungen</b> | <b>Ökologische Anbauverfahren, Richtlinien 2016 (FP 472)</b> |
| 47231            | Acker/Grünland (Einführer)                                   |
| 47232            | Gemüse (Einführer)   |
| 47233            | Dauerkulturen (Einführer)                                    |
| 47234            | Acker/Grünland (Beibehalter)                                 |
| 47235            | Gemüse (Beibehalter)   |
| 47236            | Dauerkulturen (Beibehalter)                                  |
| <b>Bindungen</b> | <b>Ökologische Anbauverfahren, Richtlinien 2017 (FP 473)</b> |
| 47331            | Acker/Grünland (Einführer)                                   |
| 47332            | Gemüse (Einführer)   |
| 47333            | Dauerkulturen (Einführer)                                    |
| 47334            | Acker/Grünland (Beibehalter)                                 |
| 47335            | Gemüse (Beibehalter)   |
| 47336            | Dauerkulturen (Beibehalter)                                  |
| <b>Bindungen</b> | <b>Ökologische Anbauverfahren, Richtlinien 2018 (FP 474)</b> |
| 47431            | Acker/Grünland (Einführer)                                   |
| 47432            | Gemüse (Einführer)   |
| 47433            | Dauerkulturen (Einführer)                                    |
| 47434            | Acker/Grünland (Beibehalter)                                 |
| 47435            | Gemüse (Beibehalter)   |
| <b>Bindungen</b> | <b>Ökologische Anbauverfahren, Richtlinien 2019 (FP 475)</b> |
| 47531            | Acker/Grünland (Einführer)                                   |
| 47532            | Gemüse (Einführer)   |
| 47533            | Dauerkulturen (Einführer)                                    |
| 47534            | Acker/Grünland (Beibehalter)                                 |
| 47535            | Gemüse (Beibehalter)   |
| 47536            | Dauerkulturen (Beibehalter)                                  |
|                  |  |

|                  |  |
|------------------|--|
| <b>Bindungen</b> | <b>Winterbegrünung, Richtlinien 2015 (FP 950)</b>                    |
| 95004            | Konventionell wirtschaftende Betriebe                                |
| 95005            | Ökologisch wirtschaftende Betriebe                                   |
| <b>Bindungen</b> | <b>Winterbegrünung, Richtlinien 2016 (FP 960)</b>                    |
| 96004            | Konventionell wirtschaftende Betriebe                                |
| 96005            | Ökologisch wirtschaftende Betriebe                                   |
| <b>Bindungen</b> | <b>Vielfältige Kulturen im Ackerbau, Richtlinien 2015 (FP 952)</b>   |
| 95203            | Konventionelle Ackerflächen mit großkörnigen Leguminosen in Reinsaat |
| 95204            | Ökologische Ackerflächen mit großkörnigen Leguminosen in Reinsaat    |
| <b>Bindungen</b> | <b>Vielfältige Kulturen im Ackerbau, Richtlinien 2016 (FP 962)</b>   |
| 96203            | Konventionelle Ackerflächen mit großkörnigen Leguminosen in Reinsaat |
| 96204            | Ökologische Ackerflächen mit großkörnigen Leguminosen in Reinsaat    |
|                  |  |
| <b>Bindungen</b> | <b>Vertragsnaturschutz</b>   |
| 60001            | Weidegang FP 600   |
| 60101            | Weidewirtschaft FP 601   |
| 60201            | Weidewirtschaft Moor FP 602  |
| 60301            | Weidewirtschaft Marsch FP 603  |
| 60401            | Weidelandschaft Marsch FP 604  |
| 60501            | Grünlandwirtschaft Moor FP 605                                       |
| 60601            | Halligprogramm FP 606  |
| 60701            | Rastplätze für wandernde Vogelarten FP 607                           |
| 60801            | Kleinteiligkeit im Ackerbau FP 608                                   |
| 60901            | Ackerlebensräume FP 609  |
| 61171            | Neu: Wertgrünland FP 6117  |
| 61271            | Neu: Grünlandlebensräume FP6127                                      |
| 81811            | 20-jährige Flächenstilllegung Acker FP 8181                          |
| 81911            | 20-jährige Flächenstilllegung Grünland FP 8191                       |
|                  |  |
| 38               | <b>Natura 2000-Prämie (FP 3815)</b>                                  |
| 33               | <b>Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (FP 3315)</b>         |

## 14. Verzeichnis der Dienst- bzw. Außenstellen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein

| Dienst- bzw. Außenstellen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Schleswig-Holstein                             | Telefon, Telefax, E-Mail  | Zuständigkeit für die Kreise und kreisfreien Städte   |
|--|---|---|
| <b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume</b><br>Abteilung Landwirtschaft<br>Hamburger Chaussee 25<br><br>24220 Flintbek | Telefon: 04347/704-0<br>Fax: 04347/704-266<br>E-Mail: Poststelle@LLUR.landsh.de                       | Kiel, Stadt<br>Neumünster, Stadt<br>Ostholstein, Plön<br>Rendsburg-Eckernförde                      |
| <b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume</b><br>Außenstelle Südost<br>Meesenring 9, Lübeck<br><br>23566 Lübeck          | Telefon: 0451/885-1<br>Fax: 0451/885-236<br>E-Mail: Luebeck.Poststelle@LLUR.landsh.de                 | Lübeck, Hansestadt<br>Herzogtum Lauenburg<br>Stormarn<br>Segeberg (östlich der B404)                |
| <b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume</b><br>Außenstelle Südwest<br>Breitenburger Str. 25<br><br>25524 Itzehoe       | Telefon: 04821/66-0<br>Fax: 04821/66-2152<br>E-Mail: Itzehoe.Poststelle@LLUR.landsh.de                | Pinneberg<br>Steinburg, Dithmarschen<br>Segeberg (westl. der B 404)<br>Hamburg, Freie u. Hansestadt |
| <b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume</b><br>Außenstelle Nord<br>Bahnhofstr. 38<br><br>24937 Flensburg               | Telefon: 0461/804-1<br>Fax: 0461/804-240<br>E-Mail: Flensburg.Poststelle@LLUR.landsh.de               | Flensburg, Stadt<br>Schleswig-Flensburg<br>Nordfriesland  |
| <b>Landgesellschaft Schleswig-Holstein m.b.H.</b><br>Fabrikstraße 6<br><br>24103 Kiel  | Telefon: 0431/54443-0<br>0431/54443-411<br>Fax: 0431/54443-299<br>E-Mail: vertragsnaturschutz@lgsh.de | landesweit<br>(Zentrale)<br>(Herr Thun)   |